

Allgemeine Geschäftsbedingungen Kulturhaus Käfertal

1. Durchführung der Veranstaltung

- 1.1.** Der Veranstalter darf die überlassenen Räume nur für den vereinbarten Zweck und während der vertraglich vereinbarten Zeit benutzen. Er darf die gemieteten Räume Dritten nicht überlassen oder diese bei den Veranstaltungen beteiligen. Andernfalls ist der Betreiber berechtigt, die Veranstaltung, auch kurzfristig, abzusagen. Dem Veranstalter entstehen ebenfalls Kosten gemäß § 2.3b.
- 1.2.** Der Veranstalter ist verantwortlich:
- a)** Für die Durchführung und den Ablauf der gesamten Veranstaltung.
 - b)** Der Veranstalter ist verantwortlich für das Veranstaltungsprogramm und den sicheren, reibungslosen Ablauf der Veranstaltung. Er trägt die Verkehrssicherungspflicht innerhalb der Versammlungsstätte bezüglich der von ihm oder durch seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen eingebrachten Ausschmückungen, Ausstattungen, Requisiten, Aufbauten, Podeste, Abhängungen, verlegten Kabel und Bühnen-, Studio- sowie Beleuchtungstechnischen Einrichtungen für die Dauer des vertraglich vereinbarten Zeitraumes.
Er hat hinsichtlich aller eingebrachten Gegenstände und Materialien die Anforderungen der Versammlungsstätten-Verordnung Baden-Württemberg (nachfolgend VStättVO genannt) einzuhalten. Die Beachtung des Jugendschutzgesetzes, des Sonn- und Feiertagsgesetzes, der Gewerbeordnung, Landesnichtrauchergesetz, der Immissionsschutzrechtlichen Lärmbestimmungen und der örtlichen Sperrstundenregelung obliegt ihm ebenfalls in eigener Verantwortung.
 - c)** Der Veranstalter muss eine ausreichende Veranstalterhaftpflichtversicherung abschließen.
 - d)** Insbesondere trägt der Veranstalter die Verantwortung dafür, dass keine fremden Getränke und Speisen in das Haus gebracht werden.
 - e)** Der Veranstalter benennt eine verantwortliche Person, die für die Dauer der Veranstaltung vor Ort Ansprechpartner ist.
 - f)** Die notwendigen Allgemeinflächen wie Treppen Flure usw. dürfen mitbenutzt werden. Jedoch hat der Veranstalter dafür zu sorgen, dass nur die vertraglich vereinbarten Räume von den Besuchern betreten und ggf. gleichzeitig stattfindende andere Veranstaltungen im Hause nicht gestört werden.
 - g)** Der Veranstalter ist verantwortlich ggf. Sicherheitsdienste und oder Sanitätsdienste nach aktuellen Vorschriften der Gesetzgebung zu organisieren.
 - h)** Die Einhaltung der Bestimmungen obliegt dem Veranstalter ebenso die Anmeldung der Veranstaltung bei den Polizei- und Steuerbehörden bei Verwertungsgesellschaften und der Künstlersozialversicherung.
- 1.3.** Der Veranstalter ist verpflichtet den Anweisungen des Betreibers Folge zu leisten.
- 1.4.** Eigenes Equipment darf nur mit Zustimmung des Betreibers vorübergehend oder längstens bis zur Gesamtdauer des vertraglich vereinbarten Zeitraumes und Räume untergebracht und benutzt werden. Eine Haftung des Betreibers ist ausgeschlossen. Für durch die Einbringung entstandenen Schäden haftet der Veranstalter.
- a)** Saalschmuck, Dekorationen und Einbauten müssen den Brandschutzbestimmungen der Versammlungsstättenverordnung BW entsprechen.
 - b)** Eingebrachte elektronische Geräte müssen eine aktuelle DGUV-V3 Prüfung besitzen.

- c) Pyrotechnik darf nicht verwendet werden.
- d) Der Einsatz von Konfetti (-kanonen) müssen vor der Veranstaltung angemeldet und genehmigt werden.
- e) Einsatz von Nebelmaschinen muss im Vorfeld geklärt werden, und darf im Nutzungszeitraum freigeschalten werden nach Freigabe durch die Hausaufsicht.
- 1.5. Detailabsprachen und Änderungswünsche nach Vertragsabschluss müssen immer schriftlich mitgeteilt werden. Diese sind nach Zustimmung des Betreibers bindend. Änderungswünsche am Tag der Veranstaltung können nur von der vom Veranstalter benannten Ansprechperson gegen Unterschrift mitgeteilt werden und bedürfen der Zustimmung des Betreibers, vorbehaltlich der Realisierbarkeit.
- 1.6. Bei außergewöhnlicher Verschmutzung (starke Verschmutzung durch Partys, Konfetti und andere schwer entfernbare Materialien) kann der Betreiber die Reinigungskosten in Rechnung stellen. Je angefangene Stunde pro Mitarbeiter 50 Euro zzgl. MwSt.
- 1.7. Das Parken und insbesondere das Befahren des Stempelparks ist nicht erstattet.

2. Rücktritt und Stornobedingungen

2.1 Das Vertragsverhältnis endet durch

- a) Rücktritt des Betreibers aus wichtigem Grund (Ziffer 1.1 und 2.2).
- b) schriftlichen Rücktritt seitens des Veranstalters (Ziffer 2.3)

2.2. Der Betreiber ist berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn

- a) außergewöhnliche Ereignisse und dringende Umstände wie Krieg, Naturkatastrophen, behördlich angeordnete Schließung wie z.B. einer Pandemie, Zerstörung der Veranstaltungsräume oder Ausfall kompletter Infrastruktureinrichtungen im Haus.
- b) der Veranstalter oder dessen Mitglieder bzw. Mitarbeiter, Besucher der Veranstaltung usw., gegen wesentliche Bestimmungen der AGB verstoßen. Dem Veranstalter entstehen ebenfalls. Kosten gemäß § 2.3b.
- c) der Veranstalter mit etwaigen fälligen Zahlungen in Rückstand ist.
- d) der vom Veranstalter unterschriebene Vertrag nicht fristgerecht eingegangen ist.
Der Rücktritt ist dem Veranstalter unverzüglich anzuzeigen. Macht der Betreiber von dem Rücktrittsrecht Gebrauch, so stehen dem Veranstalter keine Schadensersatzansprüche zu.

2.3. Der Veranstalter ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn

- a) dem Betreiber die bereits entstandenen Kosten ersetzt werden.
In diesem Fall ist mindestens eine Bearbeitungsgebühr für Vertragserstellung und Besichtigung der Räume in Höhe von 100 Euro zzgl. 19 % USt. fällig.
- b) Bei Absage 60 bis 31 Tage vor der Veranstaltung fallen zusätzlich zu den Kosten gem. Ziffer 2.3 a 25 % der gesamten Auftragssumme,
 - bis 14 Tage vor der Veranstaltung 50 % und
 - ab dem 13. Tage vor der Veranstaltung 100 % an.

3. Haftung

- 3.1.** Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die dem Betreiber im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, soweit sie über eine gewöhnliche Abnutzung hinausgehen.
- 3.2.** Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf alle Schadensersatzansprüche gegen den Betreiber, es sei denn, dass er nachweisen kann, dass der Betreiber die Schädigung grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat.
- 3.3.** Der Veranstalter hat bei Vertragsabschluss auf Anforderung jederzeit nachzuweisen, dass eine ausreichende Veranstalterhaftpflichtversicherung besteht, die u.a. eine Mietsachschadensdeckung für Räume/Gebäude sowie für das Inventar umfasst.
- 3.4.** Der Betreiber stellt die Veranstaltungsräume und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden zur Verfügung. Schadhafte Anlagen, Geräte oder dergl. dürfen nicht benutzt werden. Festgestellte Mängel oder Schäden sind unverzüglich dem Betreiber zu melden.
- 3.5.** Für Beschädigungen oder Verluste von Gegenständen des Veranstalters, seine Mitarbeiter/Mitglieder und der Besucher der Veranstaltung übernimmt der Betreiber keine Haftung.
- 3.6.** Garderobe: Von Oktober bis Mai herrscht Garderobenpflicht. Mäntel, Schirme, große Taschen etc. können beim zuständigen Garderobenpersonal abgegeben werden. Für die Garderobe wird eine gesonderte Gebühr erhoben.

4. Schlussbestimmungen

- 4.1.** Die AGB werden anerkannt.
- 4.2.** Der „Mannheimer Erklärung für ein Zusammenleben in Vielfalt“ zum Geist der Offenheit, der Toleranz und der Verständigung sieht sich der Veranstalter im Rahmen des Vertrags verpflichtet
- 4.3.** Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten aus diesem AGB ist Mannheim.

5. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Stand Juli 2026